

OLG weist  
Auskunftsklage ab,  
Behandlungsunter-  
lagen reichen aus

► Rechtsprechung

### Kein pauschaler Anspruch auf Herausgabe von Arztdaten

| Patienten haben keinen pauschalen Anspruch darauf, dass das behandelnde Krankenhaus ihnen die Kontaktdaten der behandelnden Ärzte mitteilt. Dafür müssen die Patienten ein berechtigtes Interesse an den betreffenden Daten nachweisen (Oberlandesgericht [OLG] Hamm, Urteil vom 14.07.2017, Az. 26 U 117/16). |

Eine Patientin hatte aufgrund eines vermuteten Behandlungsfehlers gegen ein Krankenhaus eine Haftungsklage erhoben (zurzeit verhandelt vor dem Landgericht Bochum, Az. 6 O 19/16). Das Krankenhaus stellte ihr im Rahmen dieses Verfahrens die Behandlungsunterlagen zur Verfügung, allerdings ohne die Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte und Pfleger. Über ihren Anwalt klagte die Patientin zusätzlich die Herausgabe dieser Daten für alle behandelnden Ärzte und Pfleger ein. Das Gericht wies diese Auskunfts-klage ab. Die Patientin müsse ein berechtigtes Interesse an den Daten nachweisen. Ein solches sei z. B. gegeben, wenn die betreffenden Ärzte Anspruchsgegner oder Zeugen in einem Arzthaftungsfall seien. Um gegen die behandelnden Ärzte wegen des vermuteten Behandlungsfehlers zu klagen, reichten die Behandlungsunterlagen, die das Krankenhaus der Patientin überlassen habe, aus. Darüber hinaus habe das Krankenhaus zugesagt, auf konkrete Anfragen der Patientin zu antworten. Einen pauschalen Anspruch auf Nennung aller Namen und Anschriften habe die Patientin dagegen nicht.

► Sicherheit

### Body-Cam kann Aggressionen und Zwangsmaßnahmen reduzieren

| Der Einsatz von Körperkameras (Body-Cams) hat bei der Polizei schon zu weniger Einsätzen mit Gewaltanwendung und weniger Beschwerden gegen die Polizisten geführt. Auch in einer psychiatrischen Klinik in Northampton/Großbritannien wurden Body-Cams nun erfolgreich getestet. |

Von Dezember 2016 bis März 2017 führte auf fünf Stationen der Klinik jeweils eine Pflegekraft pro Schicht die Kamera mit und schaltete sie ein, wenn eine Situation mit einem Patienten zu eskalieren drohte. In derselben Vorjahresperiode wurden 41-mal Zwangsmaßnahmen angewandt. Diese Zahl reduzierte sich auf 18 während der Kamerastudie. Auf drei der fünf Stationen kam es überdies zu weniger Gewaltausbrüchen seitens der Patienten. So hörte etwa eine Patienten auf, gegen die Türe zu treten, als ihr bewusst wurde, dass sie gefilmt wird. Verbale Attacken hingegen nahmen auf drei Stationen zu. Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Patienten begrüßten die Kameras. Die Patienten fanden z. B., dies führe zu besserer Behandlung. Auch die Zahl an Beschwerden ging zurück. Die Mitarbeiter hatten den Eindruck, dass beide „Parteien“ ihr Verhalten besserten, wenn sie gefilmt wurden.

► QUELLE

- Hardy S. et al: The feasibility of using body worn cameras in an inpatient mental health setting. Ment Health Fam Med 2017; 357: 393-400

IHR PLUS IM NETZ  
Volltext online

